



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Der Landkreis Konstanz hat mit Schreiben vom 05.10.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 StrG in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für den Neubau eines Radweges entlang der K 6151 zwischen Gailingen und Ramsen gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus eines straßenbegleitenden Radweges mit 2,35 km Länge eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind insbesondere die Streckenführung entlang der K 6151 und die Mitnutzung eines vorhandenen geschotterten Forstweges und die daraus resultierende geringe Eingriffsintensität (Kriterien 2.1 und 3.3 der Anlage 2 zum UVwG).

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau eines Radweges mit einer Länge von rund 2,35 km außerorts auf der Nordseite der K 6151 zwischen dem Ortsrand von Gailingen und der Staatsgrenze zur Schweiz. Die dabei entstehenden Umwelteingriffe stellen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Punkte:

Zu berücksichtigen ist zunächst die vorhandene erhebliche Vorbelastung des betroffenen Bereichs durch die bestehende K 6151 und den damit einhergehenden Verkehr (2.1 der Anlage 2 zum UVwG). Die dadurch bestehende Zerschneidung der Landschaft wird durch den Neubau des weit überwiegend parallel zur Fahrbahn verlaufenden Radweges nicht maßgebend verstärkt. (2.1 und 3 der Anlage 2 zum UVwG)

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust gesetzlich geschützter Biotopflächen im Sinne des § 30 BNatSchG im Umfang von rund 130 m². Dies betrifft die nördlich der K 6151 gelegenen Biotope „Straßenbegleitende Gehölze an der L 6151 bei Gailingen“ (Biotop-Nr. 183183350211) und „Feldhecke am Zollhaus“ (Biotop-Nr. 183183350404). Angesichts der unmittelbaren Nähe zur Fahrbahn der K 6151 und der damit bestehenden erheblichen Vorbelastung sind diese Eingriffe jedoch nicht als erheblich im Sinne des UVwG einzustufen. (2.3.7 und 3.6 der Anlage 2 zum UVwG)

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder andere gesetzlich besonders geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet Gottmadinger Eck (Schutzgebiets-Nr. 8218342) wird durch die Fahrbahn der K 6151 von dem Vorhaben getrennt, sodass hier nicht von zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. (2.3 und 3.4 der Anlage 2 zum UVwG)

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden (1.3 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG). Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich insbesondere die Beschränkung des Rodungszeitraumes, die Aufwertung von Habitatstrukturen für Zauneidechsen und das Anbringen von Fledermauskästen vor.

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 11.04.2024

Regierungspräsidium Freiburg